

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 29. März 2023 Nr. 11/902.41/Sch die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 03. März 2023 für das Haushaltsjahr 2023 erlassenen Haushaltssatzung und des Feststellungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Wasserwerk gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Nordheim liegen von Dienstag, den 11. April 2023 bis Mittwoch, den 19. April 2023 (je einschließlich) auf dem Rathaus Nordheim, Hauptstraße 26, im Zimmer 2.02, während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.528.070
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-23.686.290
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-158.220
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-158.220
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-158.220
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	22.773.466
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-21.419.143
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.354.323
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.783.425
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-4.092.102

2.6	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss /- bedarfs aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.308.677
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-954.354
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-289.367
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-289.367
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.243.721

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 420 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 375 v.H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 06. März 2023

gez. Schiek
Bürgermeister

WIRTSCHAFTSPLAN DES WASSERWERKS DER GEMEINDE NORDHEIM

für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03. März 2023 aufgrund der §§ 9 und 14 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. den §§ 1 bis 4 Eigenbetriebsverordnung-HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt aufgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	863.300 EUR
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-841.600 EUR
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis von	21.700 EUR
2. im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen	
2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	861.300 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-760.195 EUR
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit von	101.105 EUR
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 EUR
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-255.000 EUR
2.6 Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-255.000 EUR
2.7 Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-153.895 EUR
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	205.645 EUR
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-51.750 EUR
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	153.895 EUR
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	205.645 EUR
--	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0 EUR
---	-------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

100.000 EUR

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 06. März 2023

gez. Schiek
Bürgermeister